Gesetz

über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten $^{\!\perp}$

(Verantwortlichkeitsgesetz)

vom 7. Dezember 1959^2

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 6. Oktober 1958 Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 55 Ziff. 12, Art. 108 und Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890^3 , in Anwendung von Art. 61 und 342 Abs. 1 des Obligationenrechtes vom 30. März $1911^{\frac{4}{3}}$ als Gesetz:

I. Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten

Grundsatz

Art. 1.5

- ¹ Der Staat, die Gemeinden, die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechtes haften für den Schaden, den ihre Behörden und Angestellten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen.
- ² Als Angestellte gelten auch Personen, die nebenamtlich, provisorisch oder privatrechtlich angestellt sind.
- ³ Der Geschädigte kann Behördemitglieder und Angestellte nicht unmittelbar belangen.

Ausdehnung

Art. 2.6

¹ Der Staat und die Gemeinden haften für den Schaden, der durch rechtmässige Massnahmen ihrer Polizeikräfte verursacht wird, wenn Einzelne schwer betroffen sind und besondere Umstände es rechtfertigen.

Einschränkung

Art. 3.

¹ Rechtskräftige Urteile, Entscheide und Verfügungen können nicht auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden.

Verjährung

Art. 4.⁷

- 1 Der Schadenersatzanspruch verjährt, wenn der Geschädigte nicht innert zwei Jahren, nachdem er von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung, das Schlichtungsgesuch 8 einreicht.
- ² Die Körperschaft oder Anstalt kann auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

Art. 5.9

Versicherungspflicht

Art. 6.10

- ¹ Die Regierung kann die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten verpflichten, sich gegen die Haftungsfolgen zu versichern.
- 2 Die Regierung ist befugt, eine eigene öffentliche Versicherungskasse zu errichten.
- II. Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten¹¹

Grundsatz

Art. 7.12

¹ Behördemitglieder und Angestellte sind für den Schaden verantwortlich,

den sie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen.

² Als Angestellte gelten die Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, auch wenn sie nebenamtlich oder provisorisch angestellt sind.

Rückgriff

Art. 8.13

- 1 Hat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt nach diesem Gesetz oder nach andern Vorschriften Ersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff auf die Behördemitglieder und Angestellten zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.
- ² Die Körperschaft oder Anstalt hat den Behördemitgliedern und Angestellten, die von einer Rückgriffsklage bedroht sind, von einem Schadenersatzbegehren unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie kann ihnen im Sinn der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁴ den Streit verkünden.

Verantwortlichkeit mehrerer

Art. 9.15

- ¹ Haben mehrere Behördemitglieder oder Angestellte einen Schaden gemeinsam verschuldet, so haben sie anteilsmässig, je nach der Grösse des Verschuldens, dafür aufzukommen.
- ² Von den Mitgliedern einer Behörde wird vermutet, dass sie an deren Handlungen teilgenommen haben, sofern sie nicht das Gegenteil beweisen.
- ³ Soweit Behördemitglieder und Angestellte einen Schaden vorsätzlich verursacht haben, kann auf solidarische Verantwortlichkeit erkannt werden.

Geltendmachung

Art. 10.16

- ¹ Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche des Staates werden von der Regierung erhoben.
- ² Gegenüber Mitgliedern der Regierung und dem Staatssekretär sowie gegenüber Mitgliedern des Kassationsgerichtes, des Kantonsgerichtes, der Anklagekammer und des Verwaltungsgerichtes bleibt die Geltendmachung dem Grossen Rat vorbehalten.
- ³ Für die Gemeinden sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes massgebend.

Verjährung

Art. 11.17

- ¹ Der Schadenersatzanspruch verjährt innert zwei Jahren, nachdem das klageberechtigte Organ von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.
- ² Der Rückgriffsanspruch verjährt innert zwei Jahren, nachdem Bestand und Umfang der Schadenersatzpflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.

III. Gemeinsame Vorschriften

Ergänzendes Recht

Art. 12.

- ¹ Soweit dieses Gesetz keine eigene Regelung trifft, werden die Vorschriften des Obligationenrechtes¹⁸ als ergänzendes Recht entsprechend angewendet.
- ² Anwendbar sind insbesondere die Grundsätze des Obligationenrechtes ¹⁹ über den Ausschluss der Haftung bei Selbstverschulden des Geschädigten, die Festsetzung des Schadens und die Bemessung des Schadenersatzes sowie über die Leistung von Genugtuung.

Vorbehalt abweichender Vorschriften

Art. 13.20

- ¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn Bundesrecht anzuwenden ist und soweit abweichende kantonale Haftungs- und Verantwortlichkeitsvorschriften bestehen.
- ² Der Staat oder die Gemeinde haftet jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden, durch:
- a) ..
- b) die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden,
- c) den Handelsregisterführer und seine Aufsichtsbehörden,
- d) ...

³ Der katholische und der evangelische Konfessionsteil können im Rahmen ihrer Autonomie abweichende Vorschriften erlassen.

Klage

Art. 13bis.21

¹ Der Zivilrichter beurteilt die öffentlich-rechtliche Klage.

Unentgeltliche Rechtspflege

Art. 14.

1 22

IIIbis. Sicherung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegen Behördemitglieder und Angestellte²³

Sicherheitsleistung

a) Grundsatz

Art. 14bis. 24

- ¹ Behördemitglieder und Angestellte, die Geld oder Geldeswert verwahren oder verwalten, haben zur Deckung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen aus diesem Gesetz angemessene Sicherheit zu leisten.
- ² Diese Verpflichtung beginnt bei Amtsantritt.
- ³ Sie erlischt zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt, wenn keine Schadenersatz- oder Rückgriffsklage hängig oder kein Schadenersatzbegehren eingereicht ist.

b) Übernahme

Art. 14ter. 25

- ¹ Die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt kann die Sicherheitsleistung übernehmen durch:
- a) Beitritt zu einer Selbsthilfeorganisation öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, die vom zuständigen Departement anerkannt ist und seiner Aufsicht untersteht,
- b) Abschluss einer Versicherung.

Ergänzende Vorschriften

Art. 14quater. 26

- ¹ Die Regierung regelt durch Verordnung:
- a) die Ausgestaltung der Sicherheitsleistung,
- b) die Voraussetzungen für die Anerkennung von Selbsthilfeorganisationen.

IV. Schlussbestimmungen

Abänderung bisherigen Rechtes

Art. 15.27

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 16.

- 1. das Gesetz über Verantwortlichkeit der Mitglieder des Regierungsrates vom 24. Mai 1833²⁸.
- 2. das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 4. Januar 1886²⁹,
- 3. Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942³⁰.

Vollzugsbeginn

Art. 17.

- ¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt. $\frac{31}{2}$
- ² Es findet keine Anwendung auf Schäden, die vor dem Vollzugsbeginn verursacht worden sind.

Schlussbestimmungen des NG vom 4. Dezember 1980³²

II.

1. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni $1942\frac{33}{}$ wird wie folgt geändert:

In Art. 74 werden die Worte «oder Mitglieder vormundschaftlicher Behörden» gestrichen.

Art. 180 wird aufgehoben.

2. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10. April $1980\frac{34}{}$ wird wie folgt geändert:

Art. 32 wird aufgehoben.

3. Das Gesetz betreffend die Amtskautionen vom 19. Juni 1899 $\frac{35}{}$ wird aufgehoben.

III.

Dieses Nachtragsgesetz wird ab Beginn der Rechtsgültigkeit angewendet. Art. 13 Abs. 2 findet auch Anwendung auf Schäden, die vor Vollzugsbeginn verursacht worden sind, wenn die schädigende Handlung bei Vollzugsbeginn noch andauert.

Schlussbestimmungen des II. Nachtragsgesetzes vom 26. Mai 2000³⁶

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni $1942\frac{37}{2}$ wird wie folgt geändert:

- III. Zivilstandswesen
- I. Verordnung

(ZGB 40, 119)

Art. 42.

¹ Die Umschreibung der Zivilstandskreise, die Bestimmungen über die Wahl und die Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter, die Ordnung der Aufsicht über das Zivilstandswesen und die Regelung der im Umfange der kantonalen Zuständigkeit liegenden Vorschriften betreffend die Verkündigung, die Trauung und die Führung der Zivilstandsregister erfolgen auf dem Verordnungswege. ³⁸

2. Haftung

(ZGB 46)

Art. 42bis (neu).

¹ Der Staat hat für den Schaden, den er wegen Verschuldens von Beamten oder Angestellten der Gemeindeverwaltung nach Art. 46 ZGB zu ersetzen hat, das Rückgriffsrecht auf die betreffende politische Gemeinde und im Fall der Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden zu einem Zivilstandskreis auf diese im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl.

III.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai $1965\frac{39}{}$ wird wie folgt geändert:

Überschrift vor Art. 72. Klage vor dem Zivilrichter

Klagefälle

Art. 72.

¹ Der Zivilrichter beurteilt:

a)öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber Staat, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten;

 c)andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die durch besondere Gesetzesbestimmung dem Zivilrichter zugewiesen sind.

Art. 73 wird aufgehoben.

Massgebliche Vorschriften

Art. 74.

¹ Die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Zivilrichter richtet

sich nach den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember $1990\frac{40}{}$.

² Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, so kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

Art. 75 wird aufgehoben.

Klage vor dem Zivilrichter

Art. 87.

 1 Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes betreffend die Revision 41 .

IV.

- 1. Dieses Nachtragsgesetz wird nicht angewendet auf Schäden, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes verursacht worden sind.
- Die nach bisherigem Recht zuständige Instanz schliesst Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes bei ihr hängig sind, nach bisherigem Recht ab. Vor dem Bezirksammann hängige Verfahren werden dem Vermittler überwiesen.
- 3. Das Bezirksgericht schliesst Verfahren nach dem Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990⁴², die am 1. Juli 1999 hängig waren und im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Nachtragsgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, in der Besetzung von drei Mitgliedern ab.
- 4. Die nach Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes gefällten Entscheide sind nach diesem Nachtragsgesetz weiterziehbar.

- 3 Aufgehoben; nGS 25-61 (sGS 111.1).
- 4 SR 220.
- 5 Geändert durch Personalgesetz.
- 6 Fassung gemäss II. NG.
- 7 Geändert durch EG-ZPO, sGS 961.2.
- $8~{\rm Art.}~202$ der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.
- 9 Abs. 1 aufgehoben durch NG zum StVG; Abs. 2 aufgehoben durch ZPG.
- 10 Fassung gemäss II. NG.
- 11 Geändert durch Personalgesetz
- 12 Geändert durch Personalgesetz.
- 13 Geändert durch Personalgesetz.
- 14 SR 272.
- 15 Geändert durch Personalgesetz.
- 16 Fassung gemäss II. NG.
- 17 Fassung gemäss II. NG.
- 18 Fassung des Ingresses gemäss NG.
- 19 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, \underline{SR} 220.
- 20 Fassung gemäss II. NG.
- 21 Eingefügt durch II. NG.
- 22 Aufgehoben durch **ZPG**.

¹ Geändert durch Personalgesetz.

² nGS *1*, 296; nGS *6*, 453; nGS 13-65; nGS 17-59. Vom Grossen Rat erlassen am 28. Oktober 1959; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 7. Dezember 1959, in Vollzug ab 1.Juli 1960. Geändert durch Art. 111 VRP vom 16. Mai 1965, nGS 16-35 (sGS 951.1); Art. 250 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, nGS 15-59 (sGS 151.2); Art. 53 PG vom 10. April 1980, nGS 15-69 (sGS 451.1); NG vom 4. Dezember 1980, nGS 15-60; Art. 310 ZPG vom 20. Dezember 1990, nGS 26-39 (sGS 961.2); Art. 97 StVG vom 16. Juni 1994, nGS 29-68 (sGS 140.1); Abschnitt II Ziff. 1 des NG zum EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 7. November 1996, nGS 31-140 (sGS 971.1); Abschnitt II Ziff. 2 des NG zum StVG vom 1. Juli 1999, nGS 35-15 (sGS 140.1); Art. 342 StP vom 1. Juli 1999, nGS 35-34 (sGS 962.1); II. NG zum VG vom 26. Mai 2000, nGS 35-35; Art. 21. des EG-ZPO vom 15. Juni 2010, nGS 45-99 (sGS 961.2); Art. 94 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, nGS 47-31 (sGS 143.1).

- 23 Geändert durch Personalgesetz.
- 24 Geändert durch Personalgesetz.
- 25 Fassung gemäss II. NG.
- 26 Fassung gemäss II. NG.
- 27 Überholt durch Art. 249 <u>GG</u>.
- 28 bGS 1, 239.
- 29 bGS 1, 243.
- 30 bGS *5*, 3 (sGS 911.1).
- 31 In Vollzug ab 1. Juli 1960, ABI *1959,* 1119.
- 32 nGS 15-60.
- 33 sGS 911.1.
- 34 sGS 971.1.
- 35 bGS 1, 247 (sGS 161.13).
- 36 nGS 35-35.
- 37 sGS 911.1.
- 38 <u>ZStV</u>, sGS 912.1.
- 39 sGS 951.1.
- 40 sGS 961.2.
- 41 Art. 245 ff. <u>ZPG</u>, sGS 961.2.
- 42 sGS 961.2.